Aktuelle Aspekte zum Optionsmodell des § 1a KStG

Prof. Dr. Carsten Pohl LL.M. Finanzverwaltung NRW Hochschule für Finanzen NRW

Grundfragen der Optionsmöglichkeit

Entwicklung:

- Seit langer Zeit gibt es immer wieder neue Bestrebungen, die Unternehmensbesteuerung rechtsformneutral auszugestalten.
- Einführung des § 1a KStG durch das KöMOG v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2050)

Ziele (hierzu BT-Drs. 19/28656):

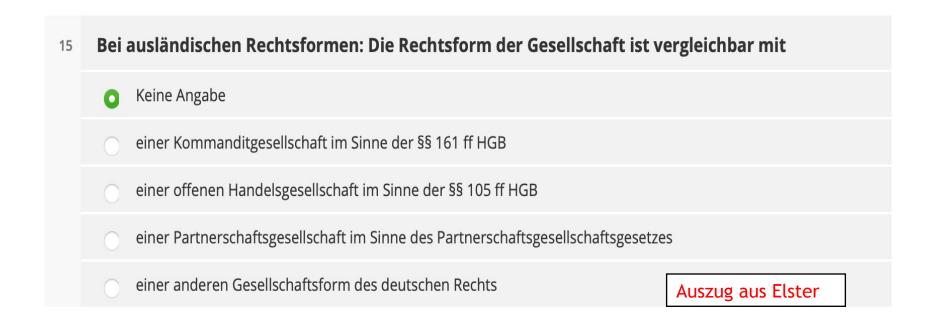
- Gewährleistung einer wettbewerbsneutralen Besteuerung (verfassungsrechtliches Gebot?, rechtspolitische Forderung?, ökonomisches Postulat? Wird das Ziel erreicht?)
- Internationale Rechtsangleichung

BMF-Schreiben:

 Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich zu Fragen des § 1a KStG Stellung genommen (vgl. BMF v. 10.11.2021, BStBl. I 2021, 2212)

1. Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft

- Als Personenhandelsgesellschaften kommen u.a. die OHG, die KG und vergleichbare ausländische PersG (so auch BMF v. 10.11.2021 Rn. 3) in Frage
- Keine Erfassung z.B. der **GbR** (so auch BT-Drs. 10/28656, S. 19 f.) → allerdings Möglichkeit einer vorherigen Umwandlung (vgl. § 105 Abs. 2 HGB und *Ott* DStZ 2021, 559)
- Änderung nach Inkrafttreten des MoPeG am 1.1.2024? (vgl. BT-Drs. 10/28656, S. 19 f.)
- Geschäftsleitung und Sitz im Inland nicht erforderlich (Option zur beschränkten Körperschaftsteuerpflicht; so auch BMF v. 10.11.2021 Rn. 4; a.A. z.B. Brühl/Weiss DStR 2021, 889 (891))
- **Problem:** Erweiterter Rechtstypenvergleich für ausländische Gesellschaften (hierzu BMF v. 10.11.2021 Rn. 3)



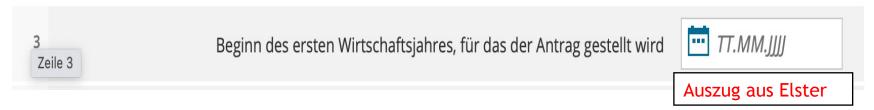
Vorliegen einer Mitunternehmerschaft spielt erst bei Bewertung nach § 1a Abs. 2 KStG iVm § 20 UmwStG eine Rolle (BMF v. 10.11.2021 Rn. 2, 29; a.A. IWW Institut AStW 2022, 44; Ott DStZ 2021, 559)

2. Antrag

- Der Antrag auf Option zur K\u00f6rperschaftsbesteuerung ist grds. nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfern\u00fcbertragung zu stellen (hierzu auch BMF v. 10.11.2021 Rn. 9 ff.):
- Es wird unwiderruflich beantragt, die in Zeile 2 bezeichnete Gesellschaft ab dem in Zeile 3 benannten Zeitpunkt wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.

 Auszug aus Elster
- Antragsstellung grds. beim zuständigen Feststellungsfinanzamt nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO) etc. (§ 1a Abs. 1 S. 2 KStG; zu Ausnahmen vgl. § 1a Abs. 1 S. 3 ff.)

- Fristgerecht: Einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres
- Ein verspäteter Antrag ist unwirksam und gilt nicht automatisch als Antrag für das nächste Wirtschaftsjahr (BMF v. 10.11.2021 Rn. 19; str.)



 Antrag kann nicht vor der Gründung der Gesellschaft gestellt werden (so auch BMF v. 10.11.2021 Rn. 18; str.)

- 3. Zustimmung der Gesellschafter
- Entsprechende Anwendung des § 217 UmwG → Gesellschaftsvertrag kann aber vorsehen, dass für die Antragstellung eine Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter ausreicht. Diese Mehrheit muss jedoch mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen
- Mehrheitsklausel für den echten Formwechsel insoweit ausreichend (BMF v. 10.11.2021 a.a.O. Rn. 12; str.)
- Diese Zustimmung muss bei Antragstellung vorliegen (BMF 10.11.2021 a.a.O. Rn. 12; Brühl/Weiss DStR 2021, 889 (892); aA Böhmer/Schewe FR 2022, 69 (70))

Der Antragstellung haben alle Gesellschafter zugestimmt. Soweit im Gesellschaftsvertrag eine Mehrheitsentscheidung vorgesehen ist, liegt die Zustimmung der erforderlichen

Zeile 13 Mehrheit (mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen) der Gesellschafter vor.

Keine Angabe

Auszug aus Elster

 Nach h.M. wirkt ein Verstoß gegen § 217 UmwG im Außenverhältnis (wohl BMF v. 10.11.2021 a.a.O. Rn. 12; str.)

4. Keine Anwendung auf Investmentfonds (§ 1a Abs. 1 S. 6 Nr. 1 KStG)

Die Gesellschaft ist ein Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes.

Nein

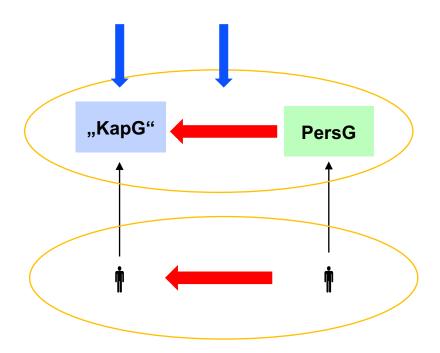
✓

Auszug aus Elster

- 5. Keine Anwendung auf Gesellschaften, die in dem Staat ihrer Geschäftsleitung keiner der deutschen unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen (§ 1a Abs. 1 S. 6 Nr. 2 KStG)
- **Ziel:** Verhinderung künstlicher hybrider Gesellschaften

Wenn sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft im Ausland befindet: Die Gesellschaft unterliegt in dem Staat, in dem sich die Geschäftsleitung befindet, einer der deutschen unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht.

Keine Angabe ▼
Auszug aus Elster

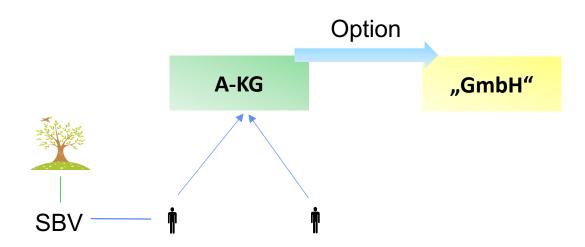


Übergang zur Körperschaftsbesteuerung

- Der Übergang zur Körperschaftsteuerbesteuerung gilt als Formwechsel iSd § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG (vgl. im Einzelnen § 1a Abs. 2 KStG)
- Einbringungszeitpunkt: Als Einbringungszeitpunkt gilt das Ende des Wj., das dem Wj. iSd § 1a Abs. 1 S. 2 KStG unmittelbar vorangeht
- Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG (BMF v. 10.11.2021, BStBl. I 2021, 2212 Rn. 48)
- Problem: **Ergänzungsbilanzen** (BMF v. 10.11.2021 Rn. 44, 42)
- Problem: Sonderbetriebsvermögen (BMF v. 10.11.2021 Rn. 44, 34)

Beispiel 1:

A (Komplementär) und B (Kommanditist) sind Gesellschafter der A-KG. Die A-KG hat zum 1.1.2022 wirksam nach § 1a Abs. 1 KStG optiert. A ist Inhaber eines Grundstücks, das er der A-KG für monatlich 2.000 € überlassen hat. Das Grundstück stellt eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage dar (stille Reserven 100 T€). Die Beteiligung von A und B an den stillen Reserven (1. Mio. €) beträgt jeweils 50%.

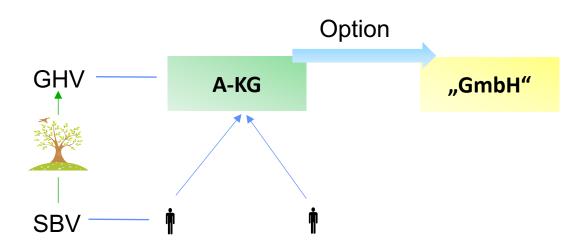


- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 KStG gilt der Übergang zur KSt als Formwechsel
- Nach § 1a Abs. 2 S. 2 KStG finden die §§ 1, 25 UmwStG Anwendung (Rechtsgrundverweis)
- Einbringungsgegenstand iSd § 20 UmwStG ist der jeweilige
 Mitunternehmeranteil (so auch so auch BMF v. 10.11.2021 Rn. 28; FG Münster v. 25.7.2012, 10 K 3388/08 K, G, F, EFG 2021, 2057; str.)
- Funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen muss daher spätestens zum Einbringungszeitpunkt - durch einen separaten zivilrechtlichen Übertragungsakt in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft übertragen werden (so BT-Drs. 19/28656, S. 21)
- Stille Reserven im Anteil des A sind daher aufzudecken und zu versteuern (vgl. auch Schiffers/Jacobsen DStZ 2021, 348, 359 f.; Demuth kösdi 2021, 22241, 22244; Cordes/Kraft FR 2021, 401, 407 f.; Mayer/Käshammer NWB 2021, 1300, 1309)

- Stille Reserven im Anteil des B können zum Buchwert übertragen werden (Ott DStZ 2021, 559, 561)
- Sofern die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung vorliegen, werden die stillen Reserven im Grundstück (SBV) gem. § 6 Abs. 5 S. 2 EStG nicht aufgedeckt

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1. Jedoch überträgt A das Grundstück zum Einbringungszeitpunkt in das Gesamthandsvermögen der A-KG.



- In Abweichung zur Lösung (Beispiel 1) werden nunmehr alle funktional wesentlichen Wirtschaftsgüter eingebracht
- Die stillen Reserven im Anteil des A können daher ebenfalls steuerneutral nach §§ 25, 20 UmwStG eingebracht werden
- Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 4 EStG: Umwandlung als Veräußerung innerhalb der Sperrfrist (3 Jahre)? (BMF v. 8.12.2011, BStBl. I 2011, 1279 Rn. 33)
- Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 5, 6 EStG (sog. Körperschaftsteuerklausel)?
- Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt in den Fällen der §§ 20, 25 UmwStG eine Verletzung der Sperrfrist (7 Jahre) nach § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG vor (BMF v. 8.12.2011, BStBl. I 2011, 1279 Rn. 34; aA z.B. Brühl/Weiss, DStR 2021, 889, 894; Cordes/Kraft, FR 2021, 401, 408)

- Vgl. BMF v. 10.11.2021 Rn. 34: "Werden die einem Sonderbetriebsvermögen zugehörigen funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen gesondert auf die optierende Personengesellschaft in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Ausübung der Option übertragen, liegt ein einheitlicher Vorgang vor, der insgesamt unter § 20 UmwStG fallen kann. Ein Anwendungsfall des § 6 Absatz 5 Satz 3 EStG wird dadurch nicht begründet."
- Zeitlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang?
- Mögliche Alternativgestaltung: Übertragung des SBV in eine andere Personengesellschaft? (dagegen BMF v. 10.11.2021 Rn. 33 iVm UmwStE Rn. 20.07; a.A. z.B. Ott DStZ 2021, 559)

Körperschaftsbesteuerung

- Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen gilt die optierende Gesellschaft als Kapitalgesellschaft (§ 1a Abs. 1 KStG)
- Betroffen: ESt, KSt, UmwStG, AStG, InvStG; Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 8 GewStG)
- Optierende Gesellschaft als Organgesellschaft? (dagegen BMF v. 10.11.2021 Rn. 55; a.A. z.B. Mayer/Käshammer NWB 2021, 1300 (1308))
- Optierende Gesellschaft als Organträger (hierzu BMF v. 10.11.2021 Rn. 55)
- **Zivilrechtlich** bleibt die optierende Gesellschaft Personengesellschaft (BMF v. 10.11.2021 Rn. 49)
- Verfahrensrechtlich ist die optierende Personenvereinigung gleichwohl wie eine Kapitalgesellschaft zu behandeln (so bereits BT-Drs. 19/28656, 20)

Sonstige Steuerarten

Weitere Sondervorschriften zum ErbStG, GrEStG und UStG

Wirkung für die Anteilseigner

- Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen gelten die Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer KapG
- Ausschüttungsfiktion nach § 1a Abs. 3 S. 5 KStG

Rückoption (§ 1a Abs. 4 KStG)

- Antrag nach § 1a Abs. 1 KStG ist unwiderruflich
- Aber Möglichkeit der Rückoption nach § 1a Abs. 4 KStG
- Es wird beantragt, die in Zeile 2 bezeichnete Gesellschaft ab dem in Zeile 3 bezeichneten Zeitpunkt nicht mehr wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter nicht mehr wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.

 Auszug aus Elster
- Bereits für das erste Körperschaftsteuerjahr? (str. hierzu Dreßler/Kompolsek Ubg 2022, 1 (3))
- Entsprechende Anwendung des § 1a Abs. 1 S. 2 ff. KStG:
- Antrag ist von der Personengesellschaft bzw. "Kapitalgesellschaft" zu stellen.
- Antrag ist widerruflich (so wohl auch BMF v. 10.11.2021 Rn. 90 wo nicht auf Rn. 23 (Unwiderruflichkeit) verwiesen wird).

Rückoption (§ 1a Abs. 4 KStG)

- Keine Zustimmung der Gesellschafter erforderlich (so wohl auch BMF v. 10.11.2021, BStBl. I 2021, 2212 Rn. 90 wo nicht auf die Rn. 12 verwiesen wird; aA Böhmer/Stewe FR 2022, 69)
- Rückoption auch ohne Antrag, wenn die Voraussetzungen des § 1a Abs. 1
 KStG (Keine Personengesellschaft; keine Handelsgesellschaft) entfallen
- Beim Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters Besonderheiten des § 1a Abs. 4 S. 5 KStG
- Rückoption gilt als Formwechsel; Keine Anwendung des § 9 S. 3 UmwStG
- Zur Sperrfristverletzung in Folge der Rückoption (BMF v. 10.11.2021, BStBl. I 2021, 2212 Rn. 98; aA Böhmer/Stewe FR 2022, 69 (77))
- Hinweis: Vor diesem Hintergrund sollte die ursprüngliche Option für einen längeren Zeitraum (7 Jahre) einkalkuliert werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!